

und kommt zum Ergebnis, daß nach Art. 38, § 2, der Instruktion vom 15. August 1936 er die Klage nicht erheben kann. Florian ist darüber ungehalten und gibt eine Beschwerdeschrift an das Diözesangericht ein. Wie ist diese Beschwerde zu behandeln? Sie ist ohne weiteres abzuweisen. Florian hat kein Klagerecht. Der Promotor ist nicht Vertreter oder Mandatar des Florian; er ist öffentlicher Funktionär und hat nach erstatteter Anzeige zu erwägen, ob aus öffentlichen Gründen, wie solche § 2, Art. 38, der zitierten Instruktion anführt, sein Klagerecht besteht. Ein Rekursrecht des Florian würde ein Klagerecht voraussetzen, das ihm aber mangelt. Gibt es also gar kein Rechtsmittel gegen einen harthörigen Promotor? Eine Beschwerde bei dem Bischof kann vielleicht die Wirkung haben, daß der Promotor nochmals die Voraussetzungen überprüft. Es hat der Bischof nach der Instruktion, Art. 38, § 2, und Art. 39 b, ein Prüfungsrecht über die Reue des Anzeigers, über seine Handlungsweise und bezüglich des vorhandenen Ärgernisses, doch kann er nach dem Wortlaut der Instruktion dem Promotor nicht den Auftrag zur Klageerhebung geben. Der can. 1586, der dies zuzugeben scheint, hat eben im Eheprozeß, wie vieles andere, eine Modifikation erhalten. Wohl aber kann der Bischof justa intercedente causa den Promotor seines Amtes entheben (can. 1590, § 2) und einen anderen bestellen. Doch wird ein Bischof eine Enthebung aus diesem Grunde kaum vornehmen. Eine Möglichkeit bleibt Florian immer offen: Nach can. 1569, § 1, kann er sich mit seiner Beschwerde an den Apostolischen Stuhl wenden. Die Folge wird sein, daß der Ordinarius zur Berichterstattung aufgefordert wird.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ungültige Ordensprofeß.) Gewitzigt durch Erfahrungen in anderen Klöstern, nahm sich bei der kanonischen Visitation in einem Frauenkloster der Visitator die Mühe, die seit der Gelung des neuen Kodex abgelegten Professen nach den Bedingungen ihrer Gültigkeit zu untersuchen. Was er befürchtet hatte, fand er leider bestätigt. Fünf ewige Professen waren nach can. 574 ungültig, weil sie vor Ablauf des gesetzlich geforderten Trienniums der zeitlichen Gelübde abgelegt waren. Bei einer fehlten 5, bei der zweiten 6, bei der dritten 9, bei der vierten 16, bei der fünften 18 Tage auf das volle Triennium. Die zeitliche Profeß einer sechsten war wegen Verstoß gegen can. 558 ungültig, da die Schwester das Noviziat als Laienschwester durchgemacht hatte und unmittelbar vor der Profeß, weil sie für den Chorgesang des Offiziums eine gute Stimme hatte und Laienschwestern ohnehin genug da waren, zur Chorschwester vorrückte und als solche zu den Gelübden zugelassen wurde. Die war aber unterdessen gestorben, so daß dieser Fall abgetan war.

Was sollte nun der Visitator anfangen? Zum Glück ließen sich die fünf Fälle unschwer in Ordnung bringen.

Can. 586, § 1, sagt: „Professio irrita ob impedimentum externum . . . cognita nullitate et impedimento sublato, legitime emittatur.“ Hier lag ein Impedimentum externum vor. Im Verlaufe der Zeit und sogar mehrerer Jahre war das gesetzlich geforderte Triennium mehr als ergänzt worden, das Impedimentum war also als sublatum anzusehen. Und wenn auch die Profeß durch das Fortleben im Kloster, also durch die „subsequentes actus“ nicht gültig werden konnte, so konnte nunmehr, da alle anderen Voraussetzungen gegeben waren, die ewige Profeß neu abgelegt werden. Der Visitator erbat sich also die notwendige Fakultät vom Bischof und nahm die Profeß aller fünf Schwestern entgegen.

Schwieriger wäre es mit der sechsten Schwester gewesen. Dieser Defekt hätte nicht anders saniert werden können als durch eine Dispens des Apostolischen Stuhles. Aber zum Glück hatte da der liebe Gott eingegriffen und die gute Schwester wird bei ihm gut angekommen sein, da sie ja schuldlos daran war.

Der Fall, der, wie gleich anfangs angedeutet wurde, nicht vereinzelt dasteht, gibt zu einigen weiteren Bemerkungen Anlaß. Wenn im Gespräch unter Priestern die hier erörterte Sache berührt wurde, kam jedesmal die Frage: „Ja, ist denn der Superior oder bischöfliche Kommissär beim kanonischen Examen nicht daraufgekommen, daß das Triennium nicht vollständig ist?“ Tatsächlich war dies nicht der Fall, und das ist in gewisser Weise verständlich. Der Kodex spricht im can. 552, § 2, beim Examen canonicum sowohl vor der Einkleidung als vor der zeitlichen wie ewigen Profeß nur von der Erforschung des vollkommen freien Willens: „. . . adspirantis voluntatem . . . exploret, . . . num ea coacta seductave sit, an sciat quid agat; et si de pia eius et libera voluntate plane constiterit, tunc adspirans poterit ad novitiatum vel novitia ad professionem admitti.“ Die libera voluntas gehört in beiden Fällen, bei der Einkleidung wie bei der Profeß zu den Bedingungen, deren Nichterfüllung den betreffenden Akt ungültig machen würde: can. 542, 1, und 572, § 1, 4. Aber die zwei Kanones enthalten beide noch eine Reihe anderer Bedingungen, deren Nichtvorhandensein die Einkleidung oder Profeß ungültig oder unerlaubt machen würde. Da nun die kanonische Prüfung offenbar den Zweck hat, zu erforschen, ob kein kanonisches Hindernis entgegensteht, so sollte sie betreffs aller dort erwähnten Punkte klare Sicherheit verschaffen. Dies pflegt aber nicht oder nicht immer zu geschehen. Allgemein vorgeschriebene Formularien für das Protokoll der Prüfung sind kaum irgendwo vorhanden, sondern jede Ordensgenossenschaft

hat ihr eigenes Formular, nach dem vorgegangen wird, und die sind oft recht mangelhaft. Und doch hängt von der Vollständigkeit dieser Prüfung oft sehr viel ab. Den Klosterfrauen ist eine genaue Kenntnis des kanonischen Rechtes, auch des Ordensrechtes, nicht zuzutrauen. Da muß dann der zum Examen deputierte Priester eingreifen, auf den die Kirche sich offenbar verlassen will. Es wäre sehr zu wünschen, daß solche Formularien in den einzelnen Diözesen vorgeschrieben würden, wie es in der Wiener Diözesansynode geschehen ist.

Auf die Frage, wie es denn zu diesen vorzeitigen ewigen Professen gekommen sei, erhielt der Visitator von der Oberin zur Antwort, man habe sich damals vor Jahren mit einer Anfrage an den Sekretär des Kardinal-Protektors nach Rom gewandt und zur Antwort erhalten, es sei so ganz gut. Dieser Sekretär war ein gewiefter Kanonist, ihm ist ein solcher Lapsus entschieden nicht zuzutrauen. Entweder war die Frage so formuliert, daß er deren Sinn anders auffassen mußte, oder man hat seine Antwort nur oberflächlich gelesen und mißverstanden.

Die armen Schwestern waren natürlich bei der Mitteilung der Ungültigkeit ihrer Profeß nicht wenig bestürzt und fragten ängstlich, was denn mit ihren bisherigen Gelübden gewesen sei und ob sie denn gar keine Schwestern waren. Der Visitator beruhigte sie, sie hätten ja doch ihre Gelübbe abgelegt und durch die Aufnahme in die Kommunität gehörten sie auch zur klösterlichen Gemeinde, nur müsse die Sache jetzt kirchenrechtlich in Ordnung gebracht werden. Freilich mußte er ihnen auch sagen, daß jede vollkommen frei sei, jetzt die kirchlich gültige ewige Profeß abzulegen oder in die Welt zurückzukehren. Meines Erachtens hatte er mit diesem Bescheide recht.

Wien.

P. Dr Franz Přikryl C. Ss. R.

(Unbezahlte Schuld.) Es kommt einer — Sempronius — in den Beichtstuhl und gibt an, daß er bei einem Kaufmann vor Jahren um einen ziemlichen Betrag Waren gekauft und bisher nicht bezahlt habe. Kurz vor der Beichte wollte er endlich die Schuld begleichen. Zu seiner Überraschung habe ihm aber der Kaufmann erklärt, in seinen Geschäftsbüchern sei die Schuld als schon längst bezahlt notiert. Bei seiner gewissenhaften Buchführung sei jeder Zweifel darüber ausgeschlossen. Sempronius aber sagt im Beichtstuhl, er wisse ebenso bestimmt, daß er bisher nichts bezahlt habe; der Kaufmann sei im Irrtum, lasse sich aber nicht davon überzeugen. Wie soll der Beichtvater den Fall entscheiden?

Antwort: Da Sempronius in mala fide ist, kommt für den Gewissensbereich Verjährung nicht in Betracht; er könnte aber seine Schuld entweder durch ein Geschenk an den Kaufmann